

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4dade4ee-5eba-3c3c-9182-d78f637d4b47>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Zur Prüfung befähigte Personen TRBS 1203
Amtliche Abkürzung	TRBS 1203
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Anhang 2 TRBS 1203 - Übersichtstabelle

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
1	2	3	4

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
<p>Allgemein</p>	<p>Abgeschlossene technische Berufsausbildung oder Nachweis einer anderen technischen Qualifikation, die für die vorgesehene Prüfaufgabe befähigt;</p> <p>Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen, sodass die Prüfung fachkundig durchgeführt wird;</p> <p>(Abschnitt 2.1, 2.2)</p>	<p>Praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln über einen angemessenen Zeitraum, sodass die übertragene Prüfaufgabe zuverlässig wahrgenommen wird;</p> <p>Muss genügend Anlässe kennen, die Prüfungen auslösen und vertraut sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion, insbesondere der Schutzeinrichtungen des zu prüfenden Arbeitsmittels, ▪ Schäden verursachenden Einflüssen, denen das Arbeitsmittel bei der Verwendung ausgesetzt sein kann, ▪ typischen Schäden und dadurch verursachten Gefährdungen für die Beschäftigten, ▪ außergewöhnlichen Ereignissen, die das zu prüfende Arbeitsmittel betreffen und schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können, ▪ Erfahrungswerten aus der Prüfung entsprechender Arbeitsmittel; <p>(Abschnitt 2.3)</p>	<p>Tätigkeit im Umfeld der anstehende Prüfung des zu prüfenden Arbeitsmittels sowie eine angemessene Weiterbildung;</p> <p>Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr zum Erhalt der Prüfpraxis;</p> <p>Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit erneut Erfahrung mit Prüfungen zu sammeln und fachliche Kenntnisse zu aktualisieren;</p> <p>Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich der sicheren Verwendung des zu prüfenden Arbeitsmittels und zu betrachtenden Gefährdungen so dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Istzustand ermittelt ▪ der Istzustand mit der vom Arbeitgeber festgelegten Sollzustand verglichen sowie ▪ die Abweichung des Istzustands vom Sollzustand bewertet werden kann; <p>(Abschnitt 2.4)</p>

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
<p>Zur Prüfung befähigte Person für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten</p>	<p>Elektrotechnische Berufsausbildung (z. B. Elektroniker der Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik, Systemelektroniker, Informationselektroniker Schwerpunkt Bürosystemtechnik oder Geräte- und Systemtechnik, Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie vergleichbare industrielle oder handwerkliche Ausbildungen) oder abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation</p> <p>(Abschnitt 3.1)</p>	<p>Mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen</p> <p>(Abschnitt 3.1)</p>	<p>Geeignete zeitnahe berufliche Tätigkeiten können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten und abschließende Prüfungen elektrischer Geräte, ▪ Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie, z. B. in Laboratorien, an Prüfplätzen, ▪ Instandsetzung und Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln; <p>Kenntnisse der Elektrotechnik sind aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an fachspezifischen Schulungen oder einem einschlägigen Erfahrungsaustausch;</p> <p>(Abschnitt 3.1)</p>
<p>Zur Prüfung befähigte Person für Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten</p>	<p>Abgeschlossene technische Berufsausbildung, in der vorzugsweise Grundkenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen vermittelt werden, z. B. Industrieanlagen-Mechatroniker, Kfz-Mechatroniker, Landmaschinen-Mechatroniker;</p> <p>Kenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen sind bedarfsweise zu ergänzen oder zu aktualisieren;</p> <p>(Abschnitt 3.2)</p>	<p>Mindestens einjährige praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln (entsprechend der Prüfaufgabe z. B. Hubarbeitsbühnen, hydraulische Pressen, maschinelle Fahrzeugaufbauten)</p> <p>(Abschnitt 3.2)</p>	<p>Gezielte Qualifizierungsmaßnahme entsprechend der Prüfaufgabe zur angemessenen Weiterbildung, z. B. Teilnahme an Schulungen zum fachgerechten Umgang mit Hydraulikschläuchleitungen oder Sicherheitsbauteilen der Hydraulik</p> <p>(Abschnitt 3.2)</p>

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
<p>Zur Prüfung befähigte Person für Personenaufnahmemittel zum Heben von Personen mit Kranen</p>	<p>Abgeschlossene metalltechnische, für die vorgesehene Prüfaufgabe ausreichende metalltechnische Berufsausbildung verfügen, z. B. Industriemechaniker oder Kfz-Mechatroniker oder eine vergleichbare technische Qualifikation</p> <p>(Abschnitt 3.3)</p>	<p>Mindestens einjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung, der Herstellung, der Verwendung oder der Prüfung von Personenaufnahmemitteln, Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten oder Fahrzeugkranen oder entsprechenden Arbeitsmitteln</p> <p>(Abschnitt 3.3)</p>	<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten an Personenaufnahmem Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten (Fahrzeugkranen, ▪ Prüfung von Personenaufnahmem Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten (Fahrzeugkranen, ▪ Herstellung von Personenaufnahmem Lastaufnahmemitteln, Fahrzeug-Aufbauten (Fahrzeugkranen; <p>(Abschnitt 3.3)</p>
<p>Prüfsachverständige für Krane nach Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV</p>	<p>Abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht;</p> <p>(Abschnitt 4.1)</p>	<p>Mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt gewesen</p> <p>(Abschnitt 4.1)</p>	<p>Ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln Fachliche Kenntnisse auf aktuellem Stand halten;</p> <p>(Abschnitt 4.1)</p>
<p>Zur Prüfung befähigte Personen für Flüssiggasanlagen nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV</p>	<p>Abgeschlossene technische Berufsausbildung mit handwerklichem Bezug zur Prüfaufgabe haben, z. B. als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Werkzeugmechaniker</p> <p>(Abschnitt 4.2)</p>	<p>Mindestens einjährige Erfahrung mit der Aufstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung von vergleichbaren Flüssiggasanlagen und deren Komponenten, welche die zur Prüfung erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der zu prüfenden Flüssiggasanlagen sicherstellt</p> <p>(Abschnitt 4.2)</p>	<p>Ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln</p> <p>Erforderliche Kenntnisse auf aktuellem Stand halten, z. B. durch regelmäßige Teilnahme an spezifischen Lehrgängen für befähigte Personen zur Prüfung Flüssiggasanlagen; Die Teilnahme sollte spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden.</p> <p>(Abschnitt 4.2)</p>

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
<p>Prüfsachverständige für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik nach Anhang 3 Abschnitt 3 Nummer 2 BetrSichV</p>	<p>Abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht</p> <p>(Abschnitt 4.3)</p>	<p>Mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau der Instandhaltung oder der Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen;</p> <p>(Abschnitt 4.3)</p> <p>Vertraut mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik;</p>	<p>Ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln;</p> <p>Fachliche Kenntnisse auf aktuellem Stand halten;</p> <p>(Abschnitt 4.3)</p>